

# **Haus- und Platzreglement**

## **1. Allgemeines**

1. Die Einrichtungen des TCR stehen allen Mitgliedern zur Verfügung und sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln.
2. Anordnungen des Vorstandes und des Platzwartes sind verbindlich.
3. Alle Defekte an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Platzwart oder dem Platzchef zu melden.
4. Reklamationen sind ausschliesslich an den Vorstand zu richten.
5. Hunde gehören nicht ins Clubhaus und sind anzubinden.
6. Gebrauchte Flaschen, Gläser, Tassen etc. gehören ans Buffet zurück.

## **2. Clubhaus**

1. Jedes Mitglied kann beim Kassier zu Selbstkosten einen Schlüssel für den Zutritt zum Clubhaus und zu den Plätzen beziehen. Das Clubhaus muss beim Verlassen immer geschlossen werden, sofern nicht andere Mitglieder noch anwesend sind.
2. Die persönliche Ordnung in der Garderobe und in den übrigen Räumen erleichtert ein geordnetes Clubleben wesentlich.
3. Die belegten Garderobenkästchen sind anzuschreiben. Ende Saison sind sie für die Reinigung vollständig zu räumen.
4. Liegen gelassene Gegenstände werden vom Platzwart eingesammelt. Nicht abgeholt Fundgegenstände werden Ende Jahr an eine gemeinnützige Organisation verschenkt.
5. Der Platzwart ist nicht in erster Linie zur Behebung von Unachtsamkeiten und Nachlässigkeiten da, sondern sorgt für das allgemeine Wohlbefinden der Mitglieder. Er untersteht dem Vorstand.

## **3. Tennisplätze**

1. Die Plätze dürfen nur in Tennisbekleidung und mit Tennisschuhen betreten werden.
2. Die Plätze sind von den Spielern nach jedem Spiel abzuziehen.
3. Die Plätze werden zweimal pro Tag durch den Platzwart gepflegt. Bei Trockenheit unterbricht er den Spielbetrieb zum Bewässern der Plätze je nach Bedarf. Zu diesen Zeiten darf auf Anweisung des Platzwartes nicht gespielt werden.
4. Bei kritischem Zustand der Plätze entscheidet ein Mitglied des Vorstandes oder der Platzwart über deren Benützung.
5. Ein besonderes Spielreglement ordnet die Öffnungszeiten, Spieldauer und Spielberechtigung auf den Plätzen.

#### **4. Beleuchtung**

1. Die Beleuchtung kann bis 22.00 Uhr benützt werden.
2. Die letzten Spieler sind für das Löschen der Beleuchtung und das Schliessen des Clubhauses verantwortlich.
3. Das Eintragen auf der schwarzen Kontrolltafel ist obligatorisch.
4. Nach dem Spiel mit Beleuchtung werden die Plätze von den Spielern abgezogen.
5. Der Platzwart ist bei Normalbetrieb bis spätestens 19.00 Uhr auf dem Platze. Eventuelle Essenswünsche sind bis 18.15 Uhr anzumelden.

#### **5. Ballmaschine**

1. Die Ballmaschine darf nur auf dem Platz 4 benützt werden.
2. Für die Belegung gilt die normale Regelung für Platz 4.
3. Einzelpersonen dürfen die Ballmaschine (ohne Eintrag auf der schwarzen Kontrolltafel) benützen, solange auf Platz 4 niemand eingetragen ist.

# Spielreglement

## A) ALLGEMEINES

1. Die Spielkommission (SpiKo) des Tennisclub Rüschlikon organisiert und überwacht den Spielbetrieb. Treten Unstimmigkeiten auf, haben die SpiKo oder der Vorstand das Recht, zweckmässige Massnahmen anzuordnen.
2. Damit ein geordneter Spielbetrieb möglich ist, wird von allen Mitgliedern ein sportliches (faires) Verhalten erwartet.
3. Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Saisonmitglieder und Mitglieder in Ausbildung gelten im Spielreglement als Aktivmitglieder. Ausnahmen werden speziell erwähnt.

## B) SPIELBETRIEB

### 1. Öffnungszeiten

Die Plätze sind am Abend bis zum Einbruch der Dunkelheit, beleuchtete Plätze bis 22.00 Uhr, geöffnet.

### 2. Platzreservierung

#### I. Werktags (Montag bis Freitag) bis 17.00 Uhr

Ein Platz kann durch Eintragung in der Stundenliste für eine Stunde reserviert werden. Für das gleiche Mitglied sind nur zwei solche Reservationen im voraus gestattet. Fehlt bei der Reservierung der Name des Partners, so ist die Eintragung ungültig. Die Spieler haben spätestens zehn Minuten nach Spielbeginn anwesend zu sein, sonst erlischt der Anspruch auf den Platz (massgebend ist die Clubuhr).

#### II. Werktags ab 17.00 Uhr

##### Samstage, Sonn- und allgemeine Feiertage

##### Sechseläuten- und Knabenschiesessen-Montag

Eine Platzreservierung kann nur auf der "Schwarzen Tafel" vorgenommen werden. Die Eintragung ist erst erlaubt, wenn alle Spieler der Begegnung persönlich anwesend sind. Für ein Single haben zwei, für ein Doubles vier Spieler auf dem Platz zu sein.

Ein Spieler kann sich auf der "Schwarzen Tafel" erst wieder eintragen (lassen), nachdem er sein Spiel beendet hat. Die Spieldauer beträgt für Singles 45 Minuten, für Doubles 60 Minuten. Bei grossem Andrang kann ein Mitglied der SpiKo oder des Vorstandes anordnen, dass Doubles gespielt werden.

Forderungs- und Jahresmeisterschafts-Spiele haben auf den Plätzen 1, 2 und 5 Priorität und dürfen auch bei Zeitüberschreitung zu Ende gespielt werden. Diese Spiele müssen auf der Kontrolltafel stets als solche bezeichnet werden. Werden auf den Plätzen 1, 2 und 5 Spiele ohne Priorität ausgetragen, so haben andere Spieler, die ein Forderungs- oder Jahresmeisterschafts-Spiel austragen möchten, das Recht, einen Abtausch mit einem freien Platz zu verlangen (Ausnahme: Trainerstunden). Die Spieler, die den Platz 1, 2 resp. 5 freigeben müssen, haben das Recht, für den Rest der ursprünglich reservierten Zeit auf dem freien Platz weiterzuspielen. Bei einem solchen Platzabtausch dürfen andere Spieler nicht benachteiligt werden.

### **3. Spielberechtigung**

a) Aktive

Gemäss Ziffer B2.

b) Junioren

Werktags bis 17.00 Uhr auf allen Plätzen: Gemäss Ziffer B2.I, d.h. gleiche Rechte wie Aktive.

Werktags ab 17.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen: Gemäss Ziffer B2.II, d.h. gleiche Rechte wie Aktive, jedoch nur auf den Plätzen 3 und 4.

Zusammen mit einem Aktivmitglied: Gemäss Ziffer B2, d.h. gleiche Rechte wie Aktive.

c) Gäste

Jedes Aktiv- oder Juniorenmitglied hat das Recht, 6 Stunden pro Saison mit einem Gast von Montag bis Freitag bis 17.00 Uhr zu spielen. Der gleiche Guest darf höchstens 6 Stunden pro Saison spielen. Es wird für den Guest eine Gebühr erhoben, die zu Beginn der Saison durch den Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht wird. Für die ordentliche Entrichtung dieser Gebühr ist das einladende Mitglied verantwortlich. Reservationen gemäss Ziffer B2.I.

An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, nicht aber an Werktagen ab 17.00 Uhr, können Gäste gemäss gültigem Gästereglement und -tarif auf den Plätzen 2 und 3 spielen. Platzreservation gemäss Ziffer B2.II (Schwarze Tafel).

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder haben das Recht 5 Stunden pro Saison gebührenfrei mit einem Aktivmitglied zu spielen.

e) Trainer

Für Trainerstunden steht ein Platz an gewissen Tagen dem Trainer zur Verfügung. Die Trainerstunden sind als solche auf dem Stundenplan zu vermerken.

f) Gemeindeeinwohner

Ein Platz wird an 2 halben Tagen pro Woche den Einwohnern von Rüschlikon, die nicht Mitglieder des TCR sind, zur Benützung zur Verfügung gestellt. Spieltage und Spielzeiten werden im Clubhaus angeschlagen. Die Benützungsgebühr pro Gemeindeeinwohner und Stunde wird vor Beginn der Saison vom Vorstand festgelegt und ebenfalls im Clubhaus angeschlagen. Interessenten müssen sich vorher auf dem Stundenplan eintragen und haben die Clubreglemente zu beachten.

### **4. Ranglisten- und Jahresmeisterschafts-Spiele**

Die SpiKo erlässt spezielle Reglemente für alle Meisterschaftsspiele.

### **5. Spielabend**

Ab Saisonbeginn stehen jeweils am Mittwochabend ab 18.00 Uhr vier Plätze für den Spielabend zur Verfügung, sofern der entsprechende Bedarf besteht. Der Vorstand und die SpiKo haben das Recht, in wirklichen Ausnahmefällen auch am Mittwochabend Meisterschafts- oder Interclubspiele anzusetzen.

# Statuten

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1** Unter dem Namen "Tennis-Club Rüschlikon" besteht in Rüschlikon ein Verein im Sinne der Art. 60ff **ZGB** zur Förderung des Tennissports und zur Pflege der Kameradschaft.
- Art. 2** Für die Verbindlichkeiten des Tennis-Club Rüschlikon (nachfolgend "Club" genannt) haftet allein das Clubvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 3** Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4** Der Club kann sich den entsprechenden Verbänden und deren Dachorganisationen anschliessen.

## II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 5** Der Club umfasst:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Freimitglieder
- d) Junioren
- e) Passivmitglieder
- f) Saisonmitglieder
- g) Mitglieder in Ausbildung
- h) Gönner

Freimitglieder haben keine Jahres- oder besondere Mitgliederbeiträge zu leisten, sind ansonsten aber in Rechten und Pflichten den entsprechenden Mitgliedern gleichgestellt.

Junioren sind Knaben und Mädchen bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr erreichen.

Aktive in Ausbildung haben einen offiziellen Nachweis der Ausbildung zu erbringen, welcher ihren Status ersichtlich macht. Der Status 'Aktiv in Ausbildung' erlischt im Kalenderjahr, in welchem das 26. Lebensjahr erreicht wird.

Die Spielberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien wird durch das Spiel- und Platzreglement festgelegt.

Gönner sind Mitglieder, die weder spielberechtigt sind noch direkt Aktiv- oder Passivmitglieder werden können.

- Art. 6** Die Aufnahme in den Club erfolgt durch den Vorstand auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, eventuelle Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

Den Status eines Freimitgliedes kann jedes Mitglied (Ausnahme: Saisonmitglieder) im Rahmen besonderer, von der Generalversammlung beschlossener Finanzierungsmassnahmen (z.B. Auskauf-Aktionen) erwerben.

- Art. 7** Der Vorstand hat die Aufgabe, die Mitgliederzahl der einzelnen Kategorien so zu beschränken, dass ein geordneter Spielbetrieb gewährleistet ist.
- Art. 8** Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Club ist nur auf Ende des Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- Art. 9** Mitglieder, die den Bestrebungen des Clubs störend entgegenwirken, den Bestand oder die Ehre des Clubs gefährden, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen oder sonst zu begründeten Klagen Anlass geben, können vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden. Es steht ihnen ein Berufungsrecht innert 10 Tagen an die Generalversammlung zu. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird nach dessen Inkrafttreten dem Regionalkomitee des Schweizerischen Tennisverbandes unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- Art. 10** Die Höhe der Eintrittsgelder und der Jahresbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung bestimmt.  
Die Mitglieder bezahlen maximal einen jährlichen Beitrag von: Aktivmitglieder CHF 710.--, Ehepaare CHF 1'220.--, Passivmitglieder CHF 190.--, Aktive in Ausbildung CHF 500.--, Schnuppermitglieder CHF 550.--, 'Bambini'-Junioren CHF 250.--, Junioren mit Elternteil im Club CHF 330.--, Junioren ohne Elternteil im Club CHF 360.-- und Gönner CHF 160.-- Alle anderen Kategorien gemäss Art. 5 sind von einem jährlichen Beitrag befreit.  
Daneben beträgt die Eintrittsgebühr CHF 600.-- aufgeteilt in zwei Raten. Ein jährlicher Baubeurteil von CHF 30.-- wird von allen Mitgliedern exklusive Schnuppermitgliedern, 'Bambini'-Junioren, Passivmitgliedern, Gönner, Frei- und Ehrenmitgliedern geschuldet.

Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitglieder, die infolge Ortsabwesenheit oder anderen wichtigen Gründen während mindestens 3 Monaten nicht spielen können, den Mitgliederbeitrag teilweise zu erlassen.

Die Generalversammlung kann zur Finanzierung einmaliger und grösserer Ausgaben (z.B. bauliche Investitionen) oder zur Reduktion damit zusammenhängender Vereinsschulden besondere Finanzierungsmassnahmen (z.B. Auskauf-Aktionen) beschliessen.

### **III. ORGANISATION**

- Art. 11** Die Organe des Clubs sind:
- a. Die Generalversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Die Spielkommission
  - d. Die Rechnungsrevisoren
- Art. 12** Das Clubjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 13** a. Die Generalversammlung
- Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal jedes Kalenderjahres statt.

**Art. 14** Die Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Abnahme des Protokolls der letzten GV.
2. Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters.
3. Abnahme der auf den 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
4. Wahlen:
  - a. Vorstand
  - b. Spielkommission
  - c. Rechnungsrevisoren
5. Festsetzung des Budgets, der Jahresbeiträge und der Eintrittsgelder.
6. Beschlüsse über besondere Finanzierungsmassnahmen.

**Art. 15** Weiter fallen in die Kompetenz der GV:

1. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Statutenänderungen.
3. Erlass und Änderung von Spiel- und Platzreglementen.

**Art. 16** Anträge der Mitglieder zuhanden der ordentlichen GV müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der GV eingereicht werden. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge den Mitgliedern vor der GV schriftlich zu unterbreiten.

**Art. 17** Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Grund eines Vorstandbeschlusses, oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Clubmitglieder es verlangt, unter Angabe der Traktanden, innert drei Wochen durch den Vorstand einberufen.

**Art. 18** Stimmberechtigt sind Aktiv- und Ehrenmitglieder.

**Art. 19** Die GV ist ohne Rücksicht auf ihre Teilnehmerzahl unbedingt beschlussfähig. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können jedoch auf Antrag auch geheim vorgenommen werden.

**Art. 20** In allen Fällen entscheidet, sofern die Statuten nicht ausdrücklich etwas Besonderes vorschreiben, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Zur Statutenänderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Status der Freimitglieder kann nur mit der Zustimmung aller Freimitglieder geändert werden.

**Art. 21** Die GV wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

**Art. 22** b. Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Clubs. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der GV auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig. Alle Vorstandsmitglieder werden von der GV bestimmt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand trifft die Wahl des Platzwartes und des Trainers.

**Art. 23 c. Die Spielkommission**

Die Spielkommission wird gebildet aus dem Spielleiter als Vorsitzenden, sowie mindestens 2 weiteren Mitgliedern, die von der GV gewählt werden. Der Spielleiter ist zugleich Mitglied des Vorstandes.

**Art. 24** Die Spielkommission ist verantwortlich für die Durchführung eines vielseitigen und abwechslungsreichen Spielbetriebes. Sie überwacht die Einhaltung der Spiel- und Platzreglemente und ist bevollmächtigt, vorübergehende Abweichungen anzuordnen. Sie ist ferner verantwortlich für die Förderung der Junioren.

**Art. 25 d. Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand und der Spielkommission nicht angehören dürfen, überwachen die Buch- und Rechnungsführung des Clubs und erstatten der GV Bericht und Antrag. Sie sind längstens für 5 Jahre wählbar.

**IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 26** Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen ausserordentlichen GV vollzogen werden. Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitgliedern erforderlich, einschliesslich Passivmitglieder und Junioren. Die Versammlung fasst nach freiem Ermessen Beschluss über die Verwendung eines allfälligen Rests des Clubvermögens.

**Art. 27** Diese Statuten ersetzen alle vorhergehenden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Genehmigt:	GV vom	05.04.1960
Abgeändert:	GV vom	27.03.1986
Ergänzt:	GV vom	17.03.1993
Ergänzt:	a.o. GV vom	08.11.1995
Ergänzt:	GV vom	17.03.1999
Ergänzt:	GV vom	14.03.2000
Ergänzt	GV vom	04.03.2004
Ergänzt	GV vom	08.03.2006